

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 5

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil V, Über die politischen Verhältnisse in den siebziger Jahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	69	5. Internationale Gewerkschaftsbewegung	84
2. Sonntagsruhe im Coiffeurberufe	72	6. Statistische Notizen	87
3. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	73	7. Diverse Mitteilungen	87
4. Kongresse und Konferenzen	80	8. Literatur	88

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

V.

Ueber die politischen Verhältnisse in den siebenziger Jahren.

Hatte die wirtschaftliche Situation, besonders der Gang der ökonomischen Entwicklung damals sehr viel ähnliches mit den Verhältnissen, die wir gegenwärtig in der Schweiz antreffen, so trifft dies auf die politischen Verhältnisse nicht mehr zu. — Indem es sich für uns darum handeln muss, festzustellen auf wen wir uns im Kampfe um die möglichst günstige Revision des Fabrikgesetzes verlassen, auf welche Verbündete die Arbeiterschaft heute rechnen kann, so sind wir gezwungen, auch die wesentlichen Momente aus den politischen Verhältnissen der damaligen Zeit kennen zu lernen, um nachher entsprechende Vergleiche mit der Situation der Gegenwart anstellen zu können.

Die Erfolge über die konservativ-klerikalen Sonderbündler, die in der Verfassung vom Juli 1848 verankert waren, hatten der grossen Volksmasse, namentlich den kleinen Existenzen, nicht das gebracht, was man allgemein von den politischen Siegen des damals zuerst revolutionär angehauchten Liberalismus erwartet hatte.

Den Kapitalisten, den Grossindustriellen und Grosskaufherren, die im Zürcher Escher, später im Aargauer Wälti u. a. ihre massgebendsten, einflussreichsten Vertreter hatten, genügte die Gewerbefreiheit, die Zentralisation des Militärwesens, einzelner Zweige der öffentlichen Verwaltung und des Verkehrswesens vollauf. Dass die Münzeinheit geschaffen, die Zollschranken zwischen den Kantonen aufgehoben und Post und Telegraphendienst unter die Zentraleitung des Bundes gebracht wurden, lag ja vollkommen im Interesse des kommerziellen oder industriellen Kapitalismus. Dagegen waren die grossen libe-

ralen Politiker jener Zeit eifrig bestrebt, den Staat von jeder weitem Einmischung ins Wirtschaftsleben fernzuhalten. Das Prinzip des Manchesterstums mutet bekanntlich dem Staat nur die Rolle zu, dem Kapitalismus behilflich zu sein, den Raub an den arbeitenden Klassen unter Dach zu bringen und etwa im Moment der Gefahr die Beute vor den empörten Proletariern zu schützen. Diesen Grossen gegenüber standen ausser der Arbeiterschaft die vielen Kleinexistenzen. Bauern, Handwerker, Krämer, Wirte, die untern Beamten und ein Teil der Angehörigen der freien Berufe, Aerzte, kleine Juristen usw., die nicht auf ihre Rechnung gekommen waren.

Das heisst, die einen wurden von den kapitalistischen Grossbetrieben an die Wand gequetscht, die andern hart bedrängt. Sogar in den Staatsstellen war es für viele dank der Herrscherallüren oder des trockenen Bürokratengeistes, den die aristokratisch denkenden liberalen Herrschaften dort übten, recht ungemütlich geworden. Kurz, man fand gar bald heraus, dass, wenn es in der Richtung weitergehe, die Habenichtse vom Sieg des Liberalismus nichts mehr zu erwarten hatten, als ihnen früher die Weisheit der Gottesgnadenpatrizier oder Segen und Gebete der klerikalen Regenten boten. Schon anfangs der sechziger Jahre machte sich in der Bundesversammlung die Scheidung im Lager der Sieger über den Sonderbund in zwei Parteien, aristokratische und demokratische, deutlich bemerkbar.

Wer in der Erweiterung der Machtsphäre des Staates seine Ziele oder Interessen fand, der geriet bald in Konflikt mit den Vertretern des Kapitalismus, die auf wirtschaftlichem Gebiet allein herrschen wollten. Zu den bedeutendsten Wortführern der erstern Richtung gehörten die Staatsmänner Druey und Stämpfli, während Alfred Escher und Genossen den modernen Sulzer-Ziegler markierten. Kurz, der *Kapitalismus* rang mit dem *Etatismus*, in dem die nationaldemokratischen Strömungen zusammentrafen, um die politische

Macht, die man vorher gemeinsam den Patriziern und Klerikalen grösstenteils entrissen hatte.

Die Demokraten brauchten in diesem Kampfe auch des Beistandes der Arbeiterschaft, und der Schweiz. Grütliverein bildete bekanntlich den ersten Sammelpunkt der Arbeiter, die sich politisch betätigen wollten, ohne sich einer der grossen bürgerlichen Parteien anzuschliessen.

Das Fabrikgesetz mit dem nachher folgenden Unfall- und Haftpflichtgesetz oder andern Gesetzen sozialreformerischer Natur sind nicht zum mindesten als Abschlagszahlungen der demokratisch gesinnten Bürger an die Arbeiter für geleistete Heerfolge im Kampf gegen den gefährlich werdenden Industrialismus zu betrachten.

Dazu kommen freilich noch andere Momente. Ende der sechziger Jahre setzte bekanntlich die Propaganda der *Internationalen Arbeiterassoziation* ein, die sich gegen die ganze bürgerliche Gesellschaftsordnung richtete, und die namentlich im Gebiet der Juraföderation zu Aktionen oder besser zu Resolutionen führte, vor denen dem Spiessbürgertum bange wurde. Jedenfalls waren alle um die Erhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung besorgten Parteien darin einig, dass etwas Ausserordentliches geschehen müsse, um diese brausende, überall gärende Bewegung möglichst einzudämmen, ihr das Wasser abzugraben und den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Die grossen Streiks in Genf und Basel im Jahre 1868 und in der Ostschweiz 1872—1873 und der Streik der Gotthardtunnelarbeiter im Jahre 1875 haben sicher auch dazu beigetragen, die regierenden Häupter, unter denen sich damals auch ein paar wackere Männer befanden, daran zu erinnern, dass es doch im Interesse des Staates liege, der Ausbeutung der Lohnarbeiter etwelche Schranken zu setzen.

Wollte man nicht einfach jede selbständige Regung der Arbeiterschaft brutal niederschlagen, so musste etwas geschehen, etwas unternommen werden, das zum mindesten den allerdringendsten Bedürfnissen der Lohnarbeiter entsprach, ohne in die bestehende Gesellschaftsordnung irgendwie Störung hineinzutragen. Diese Bestrebungen sind zusammengefasst in dem allen bekannten Begriff *Sozialreform*, und als erstes bedeutendes Resultat der sozialreformerischen Bestrebungen in unserm Lande muss das eidgenössische Fabrikgesetz gelten.

Zur Ergänzung sei hier noch beigefügt, dass damals die orthodoxen Katholiken noch besondere Motive hatten, für die Arbeiterschutzgesetzgebung zu stimmen.

Durch die Hetzerei des Papstes Pius IX. (Unfehlbarkeitserklärung, Syllabus und anderes dummes Zeug) war anfangs der siebziger Jahre der Kulturkampf neu entfacht. Die kirchlichen

Oberhirten suchten immer wieder, dem Staat und dem Kapitalismus wenigstens die Herrschaft über den Geist streitig zu machen. Die Geschichte ging wenigstens in der Nordwestschweiz recht schief für den Papst. Es bildete sich die Sonderorganisation der Alt- oder Christkatholiken, der sich namentlich Industrielle und Kaufleute aus den Kantonen Basel, Solothurn, Aargau und aus dem Berner Jura anschlossen. Dadurch büsste die römisch-katholische Kirche in der Schweiz zirka 50,000 Anhänger ein, hatte somit alle Ursache, über den Staat und namentlich über die Kapitalisten erbost zu sein, das Fabrikgesetz bot eine günstige Gelegenheit, den Industriellen eins auszuwischen.

Das waren lauter stärkere Wellen, von denen das Schifflin Sozialreform zunächst vorwärts oder besser oft im Kreise herumgetrieben wurde, das im Jahre 1877 mit dem Fabrikgesetz landete. Damit es auch solchen Lesern erleichtert sei, die eben gebrachten Schilderungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, denen die Möglichkeit fehlt, in Geschichtswerken nachzuschlagen, seien noch folgende Abrisse aus dem amtlichen Material reproduziert.

Der Streit der Meinungen.

Die Hauptargumente, die für und wider die Notwendigkeit des Erlasses eines eidgenössischen Fabrikgesetzes damals ins Feld geführt wurden, sind durch folgende Stellen aus der Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1875 gekennzeichnet. Wir beginnen mit den Gegenargumenten, die vielfach die gleichen sind, die unsere Unternehmer heute noch gegen die Revision des Fabrikgesetzes geltend machen, trotzdem die Erfahrung ihnen seither Unrecht gegeben hat.

Im Bundesblatt vom 11. Dezember 1875, Seite 922 u. ff. steht unter anderem:

« Es wird in Zweifel gezogen, ob denn wirklich heutzutage noch in dem Fabrikwesen unseres Landes Uebelstände bestehen, welche zu öffentlichen Klagen Anlass geben und für das geistige oder körperliche Wohl der Arbeiter bedrohlich sind. Man verwechsle allzu leicht das schweizerische Fabrikwesen mit dem Fabrikwesen anderer Länder und übertrage, was in betreff der Fabrikverhältnisse Deutschlands, Frankreichs und Englands wahr sein möge, ohne weiteres auf unsere Zustände. Man verwechsle die Gegenwart mit der Vergangenheit und urteile so, als ob die Fabrikzustände, wie sie vor 20 Jahren bestanden, noch heute dieselben wären. Man stehe hier unter dem Eindruck von Klagen, die nicht in unserem Lande entstanden, sondern importiert seien, und schickt sich an, gegen fiktive Uebel zweifelhafte Massnahmen zu ergreifen. »

Weiter unten steht:

« Ein anderer Standpunkt tritt uns mit dem Grundsatz entgegen, dass sich die staatliche Gesetzgebung überhaupt nicht in diese Verhältnisse einzumischen habe. Der Staat soll nicht alles, auch Arbeit und Produktion, reglementieren und in willkürliche Gesetzesparagrafen einschütren wollen. Der Unternehmer einer Fabrik ver-

lange in der Schweiz von dem Staate, ausser des allgemeinen Rechtsschutzes, nichts; er verlange weder ein Patent, das ihn vor Konkurrenz schützt, noch wie die Eisenbahnen, für Erwerbung des Grund und Bodens eine Expropriation oder besondere Gesetzesvorschriften für den Schutz seines Eigentums; er verlange keine Ausnahmebehandlung nach irgendwelcher Seite, und so sei nicht einzusehen, wie der Gesetzgeber dazu komme, ihn und seine Produktion zum Gegenstand besonderer gesetzgeberischer Vorschriften zu machen, um so weniger, als auch das Arbeitnehmen in der Fabrik durchaus Sache des freien Willens sei und niemand weder einzutreten gezwungen noch auszutreten gehindert werde. Das Intervenieren des Staates in Verhältnisse wirtschaftlicher Ordnung sei durchaus verwerflich. Diese Ordnung habe ihre eigenen Gesetze, die für jede Ausschreitung, für jedes durch die wirtschaftliche Freiheit hervorgerufene Uebel das naturgemässe Korrektiv selbst mit sich führten, wie ja die Fabrikindustrie von manchen Einrichtungen, die sich als schädlich erwiesen, ohne äusserem Zwang von selbst zurückgekommen sei. Ein willkürliches Eingreifen in die Gesetze der wirtschaftlichen Ordnung sei nicht nur unnötig, sondern auch positiv schädlich, wie sich der Staat mit seinen Gesetzen über Lebensmittelpreise, Wucher und dergleichen längst hinlänglich davon habe überzeugen können.

Statt also bevormundend mit gesetzgeberischen Vorschriften die Arbeit in den Fabriken zu reglementieren, werde der Staat viel besser tun und das Interesse aller viel richtiger beraten, wenn er dieses Gebiet dem Walten individueller Freiheit überlasse.»

Für beide Einwände wird in der Botschaft auf den bezüglichen Art. 34 der Bundesverfassung verwiesen, durch den die Frage der Einmischung der Gesetzgeber in die Fabrikverhältnisse resp. die Wirtschaftsordnung grundsätzlich als notwendig anerkannt sei (Red.).

Das gleiche gilt bezüglich den Vorschlägen, den Erlass derartiger gesetzlicher Vorschriften den Kantonen zu überweisen. Zu der Opportunitätsfrage, das heisst zu der Frage, ob der Moment für den Erlass eines besonderen Fabrikgesetzes unter obwaltenden Umständen richtig gewählt sei, spricht der Bundesrat in der Botschaft unter anderem folgendes aus: Seite 924 u. ff. des Bundesblatt 1875.

«Wir haben vor uns eine von 272 Industriellen unterzeichnete Eingabe, welche einerseits hervorhebt, dass der Art. 34 mehr als ein Gelegenheitsdenn als ein Fundamentalartikel der neuen Bundesverfassung anzusehen sei, andererseits mit allem Ernst auf die schwierige Lage hinweist, in welcher sich dormalen die einheimische Industrie befinde. «Handel und Gewerbe» mahnen sie, liegen darnieder, aus Ursachen, welche von uns unabhängig sind. Die umgebenden grossen Staaten suchen durch Erhöhung der Zölle unserer Industrie altgewohnte Absatzgebiete zu verschliessen, um ihre eigene Industrie zu kräftigen und ihre Zolleinnahmen zu erhöhen; frühere Vorteile unserer Industrie, die Wasserkräfte und billigen Löhne, haben teils nicht mehr die Bedeutung wie früher, teils gehören sie, wie die billigen Löhne, in das Reich der Erinnerungen. Wie will da unsere stets mit bescheidenem Nutzen arbeitende Industrie den Eingang in andere Länder gewinnen, wenn sie unter schlimmern (?) Bedingungen wie diese arbeiten soll und an der Grenze auf stets höhere Zölle stösst?»

In der Antwort auf diese Klagen verweist der Bundesrat vorerst auf die Stimmung, die in

Arbeiterkreisen besteht, wo man mit steigender Ungeduld der Ausführung des Art. 34 der Bundesverfassung harre. Ferner wird auf das Vorgehen einzelner Kantone, respektive auf den Versuch, der 15 Jahre früher gemacht wurde, unter diesen ein Konkordat für den Erlass einheitlicher Bestimmungen über die Arbeitszeit sowohl der Erwachsenen als der Kinder zu schaffen, verwiesen, ferner darauf, dass im Jahre 1867 die Verwendung der Kinder in den Fabriken Gegenstand der Beratung in der Bundesversammlung gewesen sei und nur unterblieb, weil die alte Bundesverfassung keine Kompetenz für den Erlass solcher Vorschriften in der eidgenössischen Gesetzgebung vorsah. Es wird endlich an den im Jahre 1872 verworfenen Verfassungsartikel und an die darauf folgenden neuen Versuche des interkantonalen Konkordats zum Erlass einer einheitlichen (kantonalen) Fabrikgesetzgebung erinnert. Auf Seite 925 u. ff. heisst es unter anderem:

«Es stehen grosse und wichtige Interessen des Landes in Frage. Die Verwendung der Kinder, die Beschäftigung der Frauen in den Fabriken muss notwendig an Bedingungen geknüpft werden, welche geeignet sind, ihr Leben und ihre Gesundheit zu schützen. Es muss ohne Verzug darauf Bedacht genommen werden, die Schädigungen zu verringern, welche für die Tausende, die in den Fabriken arbeiten, aus mangelhaften Einrichtungen, aus der rücksichtslosen Art und Weise des Betriebs entspringen. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Arbeitszeit in den Fabriken sich innerhalb eines Masses halte, welches den Gesetzen des physischen Lebens nicht widerspricht und welches den Arbeitern die Möglichkeit lässt, auch ihren allgemeinen Pflichten und Aufgaben als Menschen und Bürger gerecht zu werden.»

Weiter unten steht:

«Diese Ziele können nicht anders erreicht werden, als durch gewisse Einschränkungen, von denen nicht zu leugnen ist, dass sie die Grundlagen der Produktion vieler Fabrikunternehmungen in unserm Lande, namentlich solcher, in welchen eine ausgedehnte Verwendung von Frauen und Kindern besteht, sowie solcher, welche in der Reduktion der Arbeitszeit überhaupt hinter den andern zurückgeblieben waren, sehr fühlbar berühren und wohl auch, wenigstens während einer gewissen Uebergangszeit, sich in der Produktion im ganzen bemerklich machen dürften. So kann es uns nicht überraschen, dass die Einleitung zur Ausführung des bekannten Artikels der Bundesverfassung und der vorliegende Gesetzentwurf in den Kreisen der Fabrikanten wenig günstige Aufnahme gefunden haben. Es begegnet diesem Gesetz, was jedem Gesetz dieser Art in jedem Lande jeweils begegnet ist. Ueberall bestritt man das Eingreifen der Gesetzgebung in diese Verhältnisse; überall suchte die Industrie sich der Einschränkungen in der Verwendung der Kinder und Frauen und in der Arbeitszeit zu erwehren, überall und zu jeder Zeit vernahm man die lebhaftesten Befürchtungen über Schwächung der einheimischen Industrie in ihrer Konkurrenz mit dem Auslande, ja die allerentschiedensten Prophezeiungen vollständiger Zerstörung derselben. Ueberall aber hat die Erfahrung bewiesen, dass die Befürchtungen unbegründet waren, dass das, was zum Schutze gesunder Entwicklung und besserer Bildung der Kinder, zum Schutze des Familienlebens, zur Schonung der Arbeitskraft geschehen war, nicht zur Schwächung, wohl aber zur Stärkung der Industrie und zur Erholung ihrer Leistungsfähigkeit ausschlug.»

Weiter unten heisst es ferner:

«Erfahrungen über die Wirkungen grosser unvermittelter Aenderungen in den Bedingungen industrieller Produktion können wir keine anrufen, weil wir kein Land kennen, das mit seiner Gesetzgebung in der Weise eingegriffen hätte.»

Zu der besondern Frage betreffend die Wahl des Zeitpunktes wird in der Botschaft unter anderem folgendes gesagt (Seite 926 u. ff.).

Bei einem Gesetz, das nicht für den laufenden Tag bestimmt, sondern in seinen Wirkungen auf kommende Generationen berechnet ist, kann die Betrachtung über vorübergehende Gunst oder Ungunst der Zeit nicht entscheidend sein. Und wo es sich um die Erfüllung von Pflichten handelt, wie eine solche vorliegt, namentlich in betreff der Kinder und der Mütter, welche in den Fabriken arbeiten, da kann nicht gerechnet werden, ob diese Erfüllung nicht später einmal mit weniger Unbequemlichkeiten und geringern Opfern vorgenommen werden könnte.»

Man hört aus dem Meinungsstreit die Stimmen aller Interessengruppen heraus, von denen wir früher sprachen.

Viele dieser Stimmen vernimmt man heute noch, nur viel lauter als in den siebziger Jahren. Trotzdem schon damals der Kampf recht heftig eingesetzt hatte. Jedenfalls bewies die Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 durch die mit 181,204 gegen 170,857 Stimmen das heute noch geltende eidgenössische Fabrikgesetz angenommen wurde, dass die Sozialreformer damals ihr Schiff zur richtigen Zeit unter Segel gehen liessen, wenn auch schwach, so blies ein günstiger Wind.

Wie die Situation heute sich gestaltet und mit welchen Chancen und Widerständen die Revision des Fabrikgesetzes zu rechnen hat, soll in unsern weitem Ausführungen noch festgestellt werden.



Sonntagsruhe im Coiffeurberufe.

In Nr. 21 der «Coiffeurmeister-Zeitung» schreibt Herr G. S., Basel, über die «Sonntagsruhe und sog. Arbeitergeschäfte» folgendes:

«Jedem aufmerksamen Beobachter der Sonntagsruhebewegung in unserem Berufe muss es auffallen, dass, wie es jüngst wieder in Zürich III sich zeigte, gerade die Arbeitergeschäfte immer und immer behaupten, ihre Kundschaft sei nicht für den gänzlichen Sonntagsschluss zu haben. Beigefügt wird dann noch, die sogenannten bessern Geschäfte könnten besser schliessen, ihre Kundschaft lasse sich den Schluss eher gefallen, der finanzielle Verlust falle für sie weniger in Betracht. Sollten sich diese Argumente gegen den Sonntagsschluss bewahrheiten, so liegt darin eine Anklage gegen die Arbeiterschaft und insbesondere gegen die sonst so wohlorganisierten Genossen des Kreises III in Zürich, dass es sich lohnt, einmal darüber zu schreiben.

Es liegt doch offenbar ein Widersinn vor, wenn ein Coiffeur, dessen Kundschaft, wie dies im Kreis III meistens der Fall sein wird, sich aus guten Genossen zusammensetzt und der manchmal noch selbst Mitglied eines sozialdemokratischen Vereins ist, zugeben muss, er mit seinem Personal gehe der Sonntagsruhe verlustig, weil ihm seine Kundschaft dieselbe nicht gönne. Welch glänzendes Zeugnis hingegen für die Kunden der sogen. bessern Geschäfte, die sich gerne bequemem, den Coiffeur Samstags aufzusuchen, trotzdem es einem Kunden, der sich 4—7 Mal in der Woche rasieren lässt, schwer fallen muss, Sonntags unrasiert umher zu spazieren, als einem, der seinen Coiffeur 1 bis 2 Mal wöchentlich besucht. Diese Tatsachen zeigen mir deutlich, dass es mit der Solidarität unter den Genossen spuckt, sonst müssten die je und je an allen Orten auftauchenden Klagen der Inhaber von Arbeitergeschäften verstummen. Denn an Zeit, sich am Samstag bedienen zu lassen, fehlt es dem arbeitenden Volke heutzutage nicht. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit am Samstagabend und durch den an vielen Orten eingeführten freien Samstagnachmittag, der sich immer mehr Bahn bricht, sollte es einem richtigen Genossen nicht vorkommen, dass er aus dem Munde seines Coiffeurs die Anklage hören muss: ihr seid daran schuld mit eurer heillosen Bequemlichkeit, dass ich gegen die Einführung der Sonntagsruhe auftreten muss. Widerwillen, denn am Ende des Berichtes der Sektion Zürich III stehen die Worte, die einem Anhänger der Sonntagsruhe im Herzen wohl tun müssen: «Die Abstimmung ergab nur vier Stimmen für die Sonntagsruhe. Die andern Kollegen hätten die Sonntagsruhe auch sehr gerne angenommen, aber die Verhältnisse erlaubten es bis jetzt noch nicht.»

Diese Verhältnisse, das traue ich der organisierten Arbeiterschaft, euren Kunden, denn doch zu, werden und müssen sich ändern. Ein solcher Vorwurf werden sich die Genossen des Kreises III nicht mehr länger gefallen lassen. Sie werden ihre Bequemlichkeit ablegen und auf eure Aufforderung hin sich Samstags bedienen lassen. Nach eurem Schlusswort hättet ihr ja den Sonntag auch gerne!»

Diese Ausführungen des Herrn G. S. beruhen vollständig auf Wahrheit, treffen aber nicht nur für Zürich III zu, sondern auch für alle andern Orte. Wir wollen hoffen, dass sich diese Zustände bald ändern. Aber nicht nur in bezug auf die Sonntagsruhe, sondern auch betreffs der langen Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen hat sich die Gehilfenschaft zu beklagen. Auch da sind nicht zum wenigsten die Genossen an diesem Uebelstande in unserem Berufe schuld. Gar mancher könnte nach seiner Arbeitsbeendigung, die meistens schon um 6 Uhr, spätestens 7 Uhr eintritt, sofort zum Coiffeur gehen, um sich bedienen zu lassen. Er zieht es aber vor, erst die heimatischen Penaten aufzusuchen oder das Wirtshaus, resp. den Kostort und dann erst die Arbeit des Coiffeurs in Anspruch